

RS Vwgh 1990/6/18 90/19/0121

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.06.1990

Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

AAV §61 Abs3;

Rechtssatz

§ 61 Abs 3 erster Halbsatz stellt nicht darauf ab, daß die dort vorgeschriebenen Maßnahmen nur bei konkreter Gefährdung der Arbeitnehmer getroffen werden müssen. Vielmehr sind die Worte " daß Arbeitnehmer durch abrutschendes Material nicht gefährdet werden können " im Zusammenhang mit den vorstehenden Worten " so abzuböschten oder zu verbauen " zu lesen; mit anderen Worten, sie drücken aus, in welcher Art und Weise " abzuböschten oder zu verbauen " ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990190121.X04

Im RIS seit

23.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at